

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Hausordnung

der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 19.05.2024

Genehmigt durch Beschluss des Präsidiums vom 19.05.2024

Zur Gewährleistung eines geordneten Universitätsbetriebes wird auf der Grundlage des § 44 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 43 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes i.d.F.v. 14.12.2021 (GVBl. I Nr. 56; S. 931 ff) – im folgendem HessHG genannt – folgende Hausordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Hausordnung gilt für alle im Eigentum der Goethe-Universität stehenden und von der Goethe-Universität genutzten Grundstücke und Gebäude, Gebäudeteile mit Ausnahme der Grundstücke und Gebäude auf dem Campus Niederrad.
- (2) Die Hausordnung dient der Sicherheit und Ordnung an der Universität und soll insbesondere gewährleisten, dass die Universität die ihr obliegenden Aufgaben wahrnehmen kann. Sie ist rechtsverbindlich für alle Personen, die sich im räumlichen Geltungsbereich nach Abs. 1 aufhalten.
- (3) Das Hausrecht umfasst die Entscheidung darüber, wer Gebäude und Grundstücke der Universität betreten darf und wie ihre Nutzung erfolgt. Umfasst ist auch ein virtuelles Hausrecht im Zusammenhang mit der Nutzung digitaler Kommunikationswege und Medien im Bereich der Lehre, Forschung, Verwaltung und sonstiger universitärer Tätigkeit.

§ 2 Ausübung des Hausrechts

- (1) Inhaber des Hausrechts ist gem. § 44 Abs. 1 Satz 4 HessHG der*die Präsident*in und wird insoweit von dem*der Kanzler*in vertreten.
- (2) Das Hausrecht wird von dem*der Präsident*in und seinem*seiner bzw. ihrem*ihrer Vertreter*in ausgeübt. Der*die Präsident*in kann das Hausrecht auf weitere Personen übertragen (Hausrechtsbeauftragte).
- (3) Hausrechtsbeauftragte sind folgende Universitätsmitglieder und -angehörige jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich:
 - a) generell oder für den Einzelfall von dem*der Präsident*in beauftragte Universitätsmitglieder und -angehörige,
 - b) die Leitung des Immobilienmanagements und deren Stellvertretung,
 - c) die Dekan*innen der Fachbereiche in den von den entsprechenden Fachbereichen genutzten Gebäuden und Räumen sowie für die ihnen zur unmittelbaren Nutzung zugewiesenen Gebäude und Räume,
 - d) Leiter*innen und Geschäftsführer*innen von wissenschaftlichen, technischen oder fachbereichsübergreifenden Einrichtungen für die ihnen zur unmittelbaren Nutzung zugewiesenen Gebäude und Räume,

- e) Leiter*innen universitärer Einrichtungen für die ihnen zur unmittelbaren Nutzung zugewiesenen Gebäude und Räume, insbesondere auch das Bibliothekspersonal für die Räumlichkeiten der entsprechenden Bibliotheken, Fachbibliotheken, Seminare und Buchsammlungen,
- f) spezielle Beauftragte (Arbeitsschutz, Brandschutz, Strahlenschutz, chemische und biologische Sicherheit u.a.) im Rahmen ihrer Beauftragung, insbesondere bei akuter Gefährdung von Personen und Einrichtungen.

(4) In allen Räumen, in denen Sitzungen der Organe und Gremien sowie sonstiger Besprechungen und genehmigter Veranstaltungen der Universität stattfinden, ist das Hausrecht jeweils für die Dauer der Sitzung auf dessen Leiter*innen delegiert.

(5) In allen Räumen, in denen Lehr- oder Prüfungsveranstaltungen der Universität stattfinden, ist das Hausrecht jeweils für die Dauer der Lehr- bzw. Prüfungsveranstaltung auf die Lehrkräfte delegiert.

(6) Das virtuelle Hausrecht üben die Hosts bzw. Moderator*innen von virtuellen Meetings sowie bei virtuellen Lehrveranstaltungen die Lehrkräfte aus.

(7) Die Leitung der CampusService GmbH übt für die von ihr organisatorisch durchgeführten Veranstaltungen das Hausrecht aus. Sind in bzw. für bestimmte räumliche Bereiche und Flächen Standort- bzw. Service-Teams, Sicherheits-, Wach- oder Schließdienste oder sonstige Aufsichtspersonen eingesetzt (z.B. in Bibliotheken, auf Parkflächen), üben diese Personen das Hausrecht für den jeweiligen Bereich ggf. im Rahmen des mit der Universität geschlossenen Vertrages und neben den unter Abs. 3 genannten Personen aus. Der Wach- und Sicherheitsdienst bzw. Schließdienst kann auch von privaten Firmen übernommen werden.

(8) Die in Ausübung des Hausrechts von dem*der Präsident*in oder dessen*deren Vertreter*in getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen, soweit nicht spezielle vertragliche Regelungen zwischen der*dem Präsident*in und Nutzer*innen bzw. Mieter*innen vereinbart worden sind, denen der Hausrechtsbeauftragten vor. Ebenso gehen die Entscheidungen von Hausrechtsbeauftragten gem. § 2 Abs. 3 a) denen der nach den Nummern b) bis f) sowie Abs. 4 bis 7 genannten Beauftragten vor.

§ 3 Nutzung von Räumen, Gebäuden und Freiflächen

(1) Die Gebäude dürfen nur innerhalb der Öffnungszeiten betreten werden. Ausnahmegenehmigungen sind den Pförtner*innen und Mitarbeiter*innen der Sicherheitsdienste bekannt zu machen. Für den dienstlich notwendigen Aufenthalt außerhalb der Öffnungszeiten ist ein gültiger Dienstausweis (Goethe-Card) oder Personalausweis vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.

(2) Gebäude, Einrichtungen, Anlagen und Geräte dürfen nur ihrer universitären oder von der Hochschulleitung oder durch ihre Beauftragten nach § 2 genehmigten Zweckbestimmung entsprechend betreten bzw. genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den*die Präsident*in oder den*die Kanzler*in. Räume und Inventar sind pfleglich zu behandeln. In allen Räumen und auf allen Verkehrsflächen ist auf Sauberkeit zu achten.

(3) Alle Universitätsmitglieder sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Wasser, Diebstahl oder Sachbeschädigung verhütet und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Dies gilt sinngemäß auch für die Außenanlagen. Eigentum der Universität, das besonders diebstahlgefährdet ist, ist unter Verschluss zu halten.

(4) Anordnungen und Maßnahmen der*des Hausrechtsinhabers*in oder der zur Ausübung des Hausrechts Beauftragten, die diese im Rahmen dieser Hausordnung treffen, sind zu befolgen.

(5) Die Universität übernimmt keinerlei Haftung für die Beschädigung und Verlust von Privateigentum in den von der Universität genutzten Räumen. Hiervon ausgenommen ist Privateigentum der*des Arbeitnehmers*in, das für betriebliche Zwecke eingesetzt wird. Im Übrigen gelten die vertraglich vereinbarten sowie die gesetzlichen Bestimmungen. Für den Verschluss der Arbeitsräume sowie der Schränke und Schreibtische sind die jeweiligen

Nutzer*innen verantwortlich. Die Schlüssel sind sicher aufzubewahren. Diebstähle oder anderweitiger Verlust sind der*dem Fachvorgesetzten und dem Immobilienmanagement unverzüglich anzuzeigen.

(6) Alle Nutzer*innen haben auf einen sparsamen Umgang mit Energie und Wasser entsprechend der Leitlinien für Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie zur Nachhaltigkeit zu achten.

(7) Die Brandschutzordnung der Universität und das allgemeine Regelwerk zu Sicherheit und Unfallschutz sind zu beachten. Die Vorrichtungen zur Unfallverhütung und zum Brandschutz sind jederzeit gebrauchsfähig zu halten und dürfen nur zweckgemäß verwendet werden.

(8) Die Universität ist rauchfrei. Das Rauchen ist innerhalb von der Universität genutzter Gebäuden nicht gestattet.

(9) Besondere Hinweise, Durchsagen oder Signale (z.B. Feueralarm) müssen von allen befolgt werden. Auch Hinweise bezüglich vorübergehender Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (z.B. Verbot offenen Feuers während Trockenzeiten) sind zu beachten. Sofern es sich um langfristige Regelungen handelt, werden diese auf der Internetseite der Universität bekannt gemacht.

(10) Jegliche Nutzung universitärer oder öffentlicher Infrastruktur (Wasserhydranten, Stromanschlüsse o.ä.) sind ohne Genehmigung durch das Immobilienmanagement untersagt.

§ 4 Genehmigungspflichtige Betätigungen

Auf und in den von der Universität genutzten Gebäuden und Grundstücken bedürfen folgende oder ähnliche Betätigungen der Genehmigung durch den*die Inhaber*in des Hausrechts oder eines Hausrechtsbeauftragten:

- a) Aushängen von Plakaten, Transparenten, Spruchbändern, Wandzeitungen (Anschläge) etc. (außer an dafür ausgewiesenen Wandflächen bzw. Plakattafeln),
- b) Verteilen von Druckerzeugnissen jeder Art,
- c) Sammlung von Spenden und Geld,
- d) Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und Sammeln von Bestellungen, hiervon ausgenommen ist das Verteilen von nicht kostenpflichtigen Lebensmitteln,
- e) das Aufbauen von Zelten und anderen Ständen,
- f) Bild- und Tonaufnahmen zu gewerblichen Zwecken und
- g) die Durchführung von Befragungen außer zu Zwecken für Forschung und Lehre.

Rechte hochschulpolitischer Gruppen sowie anderer Interessenvertretungen von Mitgliedern der Universität bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Unzulässige Betätigungen

Folgende Betätigungen sind auf und in den von der Universität verwalteten Gebäuden und Grundstücken untersagt:

- a) Verstöße gegen die [Antidiskriminierungsrichtlinie der Goethe-Universität](#) und das [Leitbild der Goethe-Universität](#),
- b) das Blockieren jeglicher Zugänge und Verkehrsflächen, insbesondere der Flucht- und Rettungswege und der speziellen Zugänge für Schwerbehinderte,
- c) nicht genehmigte parteipolitische Betätigungen,

- d) der Konsum von Cannabis, sofern dafür kein ärztliches Attest vorliegt,
- e) das Fahren mit Inline-Skates, Skateboards, E-Scootern u.ä. in Universitätsgebäuden,
- f) das Betteln und Hausieren,
- g) die Nutzung sanitärer Anlagen durch Personen, die weder Mitglieder oder Angehörige der Universität sind noch als Nutzer*innen, Gäste oder Beschäftigte von Fremdfirmen das Universitätsgelände betreten,
- h) das Übernachten in Gebäuden oder auf Grundstücken der Universität (außer zu dienstlichen Zwecken),
- i) jegliche Art von Ruhestörung oder Lärmbelästigung (z.B. durch Musikanlagen etc.),
- j) das Mitführen von Tieren mit Ausnahme von Assistenzhunden und sonstigen mit Genehmigung des*der Präsidenten oder des*der Kanzler*in mitgeführter Hunde,
- k) die Verwendung von offenem Feuer (bspw. zum Grillen auf nicht dafür vorgesehenen Flächen),
- l) das Besprühen, Bemalen, Beschriften, Verschmutzen, Beschädigen oder Missbrauchen von Flächen, Decken, Wänden und Ausstattungsgegenständen sowohl im Innen- wie im Außenbereich der Universität, sofern sie nicht dafür vorgesehen sind,
- m) das Entsorgen von privaten Haushaltsabfällen oder Gewerbemüll.

Raumnutzungsänderungen und bauliche Veränderungen sowie Veränderungen von technischen Einrichtungen in den Gebäuden und auf den Grundstücken müssen vom Immobilienmanagement genehmigt werden.

§ 6 Verkehr, Parken und Haftung

(1) Auf dem Gelände der Universität gelten die örtlichen Zeichen und Schilder sowie die Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts, insbesondere der StVO. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge aller Art beträgt 10 km/h.

(2) Jedes Parken, Abstellen, Zurücklassen oder sonstige Niederlegung von Fahrrädern, Rollern, Kraftfahrzeugen jeglicher Art oder sonstigen Fortbewegungsmitteln außerhalb der jeweils dafür vorgesehenen Park- oder sonstigen Verkehrsflächen ist untersagt. Insbesondere sind Feuerwehrezufahrten und Rettungswege ausnahmslos frei zu halten. Gleiches gilt bei genehmigtem Be- und Entladen zur Anlieferung oder für Dienstleister. Technische Anlagen (Außenbeleuchtung/Laternen) sind ausnahmslos freizuhalten, ein Anketten von Fortbewegungsmitteln daran ist nicht erlaubt.

(3) Instandsetzen und Waschen von Fahrzeugen sowie andauerndes Abstellen von Fahrzeugen, Anhängern und Wohnmobilen ist verboten.

(4) Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge jeglicher Art werden abgeschleppt bzw. entfernt. Die Kosten hierfür sind vom Halter des widerrechtlich abgestellten Fahrzeugs zu tragen. Wird ein Abschleppunternehmen aufgrund ordnungswidrigen Parkens bestellt, sind die anfallenden Anfahrtskosten auch dann zu tragen, wenn der Abschleppvorgang nicht oder nicht vollständig ausgeführt wird.

(5) Die Universität ist weder verpflichtet, die abgestellten Fahrzeuge zu bewachen, noch übernimmt die Universität die Haftung für Schäden an Fahrzeugen jeglicher Art, die auf universitären Grundstücken abgestellt sind.

§ 7 Fundsachen

Fundsachen können an der Fundsammelstelle abgegeben werden. Die Ausgabe der Fundsachen, sofern diese nicht bereits an das Fundbüro der Stadt Frankfurt weitergeleitet wurde, erfolgt unter Vorlage des Dienst-, Personal- oder Studierendenausweises und nach Glaubhaftmachung der Eigentumsverhältnisse.

§ 8 Verstöße gegen die Hausordnung und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

(1) Der Inhaber*innen des Hausrechts und die Hausrechtsbeauftragten haben die Einhaltung der Hausordnung sicherzustellen und treffen die dafür sowie für ggf. weitere zur Erhaltung von Sicherheit und Ordnung erforderlichen Entscheidungen (Anordnungen, Maßnahmen). Verstöße gegen die Hausordnung sind unverzüglich einem der in § 2 aufgeführten Personen anzuzeigen.

(2) Die Inhaber*innen des Hausrechts können zur Wahrung der Zweckbestimmung der im universitären Gebrauch stehenden Gebäude, Räumlichkeiten sowie Grundstücke, zur Abwehr von Störungen des Dienstbetriebes, bei Verstößen gegen das Strafrecht, wegen Verstoßes gegen die universitären Regelungen wie etwa der [Antidiskriminierungsrichtlinie](#) oder bei Verstößen gegen das [Leitbild der Goethe-Universität](#) sowie zur Vermeidung von Gefahren für Sicherheit und Ordnung ein Hausverbot erteilen.

(3) Die Ausübung des Hausrechts umfasst außerdem das Recht, einen Raum-, Haus- oder Platzverweis auszusprechen; dieser beinhaltet die Aufforderung, die Räumlichkeit, das Gebäude oder das Grundstück umgehend zu verlassen und gilt je nach konkreter Ausgestaltung des*der Hausrechtsinhaber*in bis zu einem bestimmten Zeitpunkt (z.B. für die Restdauer einer Lehrveranstaltung) und maximal bis 24.00 Uhr bzw. Schließung bzw. Ende der Öffnungszeiten der Räumlichkeit des jeweiligen Tages. Zudem kann das Betreten von Räumlichkeiten von einer Bedingung abhängig gemacht werden und eine Nachweiskontrolle durchgeführt werden (z.B. Vorzeigen eines Bibliotheksausweises, Anmeldungsnachweis zu einer Lehrveranstaltung).

(4) Bei allen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Hausrechts ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren.

§ 9 Virtuelles Hausrecht

Die in dieser Hausordnung aufgeführten Vorschriften gelten in entsprechender Anwendung auch für das virtuelle Hausrecht der Universität. Maßnahmen des virtuellen Hausrechts können insbesondere sein:

- a) Deaktivierung des Mikrofons, der Chatfunktion oder der Kamera,
- b) Ausschluss aus der aktuellen (Lehr-)Veranstaltung oder
- c) dauerhafter Ausschluss aus einer wiederkehrenden (Lehr-)Veranstaltung.

§ 10 Bestehende Ordnungen und Vereinbarungen

Die im Übrigen bestehenden Ordnungen und Vereinbarungen für Gebäude, Räumlichkeiten bzw. Einrichtungen der Universität in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt und sind zu beachten. Dazu gehören insbesondere die Dienst-, Brandschutz- sowie Schlüsselordnung, Fremdfirmenregelung, Veranstaltungsregelung, Regelung für Mieter oder Fremdnutzer*innen von Gebäuden und Grundstücken der Universität, die Zugangsbeschränkungen, spezifische Hausordnungen (u.a. für den Fachbereich Medizin/den Campus Niederrad).

§ 11 Sonstige Maßnahmen

(1) Verstöße gegen die Hausordnung können neben Maßnahmen, die diese Hausordnung vorsieht, dienst-, arbeits-, straf- und haftungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

(2) Schwerwiegende oder wiederholte nicht nur geringfügige Verstöße gegen die Hausordnung können gem. § 65 Abs. 3 S. 3 HessHG zur Exmatrikulation führen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt nach Entscheidung des Präsidiums mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hausordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität aus dem Jahr 2012 außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 19.05.2024

gez. Prof. Dr. Enrico Schleiff
Präsident der Johann Wolfgang
Goethe-Universität Frankfurt am Main

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main